



Ausschussdrucksache 21(11)91

vom 20. Februar 2026

Schriftliche Stellungnahme

Deutscher Städte- und Gemeindebund e. V.

Öffentliche Anhörung

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewährung von Leistungen für Personen, die in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz erhalten oder beantragt haben
(Leistungsrechtsanpassungsgesetz)
BT-Drucksache 21/3539

b) Antrag der Fraktion der AfD

Bürgergeldbezug für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine beenden
BT-Drucksache 21/588

c) Antrag der Fraktion der AfD

Dauerduldungen unattraktiver machen durch Abschaffung der Analogleistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes
BT-Drucksache 21/1073

d) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Chancen statt Chaos – Bürokratie abbauen, Integration ukrainischer Geflüchteter sichern
BT-Drucksache 21/2802

e) Antrag der Fraktion Die Linke

Grundrechte verwirklichen – Asylbewerberleistungsgesetz abschaffen statt ausweiten, Haushalte der Länder und Kommunen entlasten
BT-Drucksache 21/3571



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Deutscher Städte- und Gemeindebund | Marienstr. 6 | 12207 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Platz der Republik 1
11011 Berlin
arbeitundsoziales@bundestag.de

Berlin, 20.02.2026

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur
Änderung der Gewährung von Leistungen für
Personen, die in Anwendung der Richtlinie
2001/55/EG eine Aufenthaltserlaubnis zur
Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz
erhalten oder beantragt haben
(Leistungsrechtsanpassungsgesetz) (BT-Drs.
21/3539)**

**Deutscher Städte-
und Gemeindebund**

Finn-Christopher Brüning
Referatsleiter

Marienstraße 6
12207 Berlin

Telefon: 030-77307-242

finn-christopher.bruening
@dstgb.de

Sehr geehrte Bundestagsabgeordnete,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o. g. Entwurf. Der beabsichtigte Rechtskreiswechsel für bestimmte Personengruppen mit vorübergehendem Schutz nach § 24 AufenthG in das System des Asylbewerberleistungsgesetzes ist aus kommunaler Sicht grundsätzlich zu begrüßen. Er kann zu einer klareren Systematik beitragen und steuernde Wirkungen entfalten, sofern die Umsetzung rechtssicher und verwaltungspraktisch handhabbar ausgestaltet wird.

Der DStGB unterstützt dieses Ziel ausdrücklich unter der Maßgabe, dass die kommunale Ebene dadurch nicht mit zusätzlichen ungedeckten Aufgaben und Mehrkosten belastet wird. Praxistauglichkeit und Finanzierbarkeit sind Voraussetzungen, nicht nachgelagerte Fragen.

Aus verwaltungspraktischer Sicht ist ergänzend sicherzustellen, dass der Übergang in das Asylbewerberleistungsgesetz nicht unter Zeitdruck und mit uneinheitlichen Stichtagsauslegungen erfolgt. Es empfiehlt sich daher eine klar definierte Übergangsfrist für die Überleitung der betroffenen Fälle (z. B. frühestens zu einem festbestimmten Zeitpunkt oder zum übernächsten Monatsersten nach Verkündung), um einen geordneten Fallaufbau, IT-Anpassungen und eine verlässliche Leistungsgewährung ohne Unterbrechungen zu ermöglichen.

I. Grundsätzliches

Der Entwurf enthält nach Ansicht unserer Mitglieder zwei vollzugsentscheidende Schwachstellen. Erstens ist der tatsächliche Umstellungs- und Verwaltungsaufwand in den Kommunen – insbesondere für Fallaufbau, Stichtags- und Übergangsprüfungen, Fachverfahrensanpassungen sowie Zahlungs- und Unterkunftsprozesse – im Ergebnis nicht hinreichend abgesichert. Der DStGB hält es für zwingend, dass sämtliche hieraus entstehenden Mehrkosten vollständig kompensiert werden. Eine Verlagerung von Kostenrisiken auf die kommunale Ebene muss daher ausgeschlossen werden. Zweitens bestehen in den Schnittstellen der Gesundheitsversorgung und der Arbeitsmarktintegration erhebliche Unklarheiten, die ohne konkrete Verfahrensregeln zu Rechtsunsicherheit, Widersprüchen und vermeidbarem Mehraufwand führen werden.

2

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Entwurf für die Abgrenzung des betroffenen Personenkreises maßgeblich auf den Zeitpunkt der Erteilung oder Beantragung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG abstellt. Dies kann auch Personen erfassen, die bereits vor dem 01.04.2025 eingereist sind, jedoch erst später einen Aufenthaltstitel erhalten oder Leistungen beantragt haben (z. B. aufgrund visumsfreier Einreise). Zudem bedarf die Verknüpfung „Aufenthaltstitel oder Beantragung“ einer eindeutigen Bestimmung des maßgeblichen Datums, da in kommunalen Fachverfahren Aufenthaltstitel teilweise nicht historisiert, sondern durch Aktualisierungen überschrieben werden. Ohne klare Regelung drohen unklare Identifikationsläufe und zusätzliche Abhängigkeiten von Ausländerbehördenabfragen.

II. Im Einzelnen

1. Gesundheitsversorgung, obligatorische Anschlussversicherung und Datenaustausch:

Der Entwurf sieht zur Klärung der Krankenversicherung betroffener Personen eine Ergänzung des § 5 Abs. 8a SGB V vor. Diese Zielrichtung ist sachgerecht, weil damit

Beitragsschulden und ungeklärte Versicherungsketten vermieden werden können. Für die kommunale Praxis ist jedoch entscheidend, dass die Fortführung begonnener medizinischer Leistungen verfahrensfest abgebildet wird. Die Frage, wann eine „weiterzuführende medizinische Leistung“ beginnt, ist im Vollzug regelmäßig nicht ohne weiteres zu beantworten und erfordert klare Nachweis- und Zuständigkeitsregeln. Zugleich zeigt die Praxis zur obligatorischen Anschlussversicherung nach § 188 Abs. 4 SGB V, dass Fälle mit Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bereits heute besondere Anschluss- und Abgrenzungsfragen aufwerfen. Soweit Kommunen in der Vergangenheit Beitragsschulden über Leistungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG vermieden haben, muss der neue Rechtsrahmen sicherstellen, dass keine zusätzlichen Kosten- und Abgrenzungstreitigkeiten entstehen.

Besonders kritisch ist, dass der in diesem Zusammenhang vorgesehene Datenaustausch nach § 11 Abs. 5 AsylbLG (neu) nach derzeitigem Zuschnitt die für die Prüfung und Fortführung von Behandlungen maßgeblichen Akteure – insbesondere Ärztinnen und Ärzte sowie Krankenkassen – nicht hinreichend einbezieht. Ohne eine rechtssichere Möglichkeit, erforderliche Informationen zu erhalten und weiterzugeben, drohen Therapieabbrüche, Verzögerungen in der Kostenübernahme sowie eine deutliche Zunahme von Widersprüchen und gerichtlichen Verfahren. Der Gesetzgeber sollte daher den § 11 Abs. 5 AsylbLG (neu) so ergänzen, dass der Datenaustausch für die genannten Zwecke ausdrücklich ermöglicht wird und klare Fristen sowie Verantwortlichkeiten definiert werden.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass eine Einordnung eines dem Grunde nach bestehenden AsylbLG-Anspruchs als „anderweitiger Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall“ (§ 5 Abs. 8a SGB V) faktisch zu einer vollständigen Kostenverlagerung der Gesundheitsversorgung auf die kommunale Ebene führen kann, sofern Leistungen nicht von den gesetzlichen Krankenkassen getragen werden. Angesichts der Unwägbarkeiten der Fallzahlen und der Höhe der Krankenhilfekosten ist im Hinblick auf Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt eine Vollkostenerstattung zwingend vorzusehen - pauschalisierte Erstattungsmodelle reichen hierfür nicht aus.

2. Arbeitsmarktintegration und Arbeitsgelegenheiten:

Die im Entwurf angelegte Erwartung, dass arbeitsfähige Leistungsberechtigte eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Soweit hierfür – bei fehlender Mitwirkung – Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG in Betracht gezogen werden, ist zu berücksichtigen, dass die für den Vollzug des AsylbLG zuständigen kommunalen Behörden im Regelfall nicht über die Strukturen verfügen, die im SGB-II-System bei Jobcentern etabliert sind (Potenzialanalyse, Vermittlung, engmaschige Betreuung, Sanktions- und Rechtsfolgenregime). Ohne eine klare Zuständigkeits- und

Prozesskette sowie ohne zusätzliche Ressourcen wird die Anordnung und Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten zu erheblichem Verwaltungsmehraufwand führen und im Ergebnis die Integration eher belasten als fördern. Für eine praxistaugliche Ausgestaltung sind daher verbindliche Festlegungen zu Zuständigkeiten und Datenabgleichen erforderlich. Dies muss sich in den Vollzugsvorgaben und – soweit notwendig – in einer klaren Erweiterung der Datenaustauschregelungen niederschlagen. Aus der kommunalen Praxis wird zudem berichtet, dass aufgrund fehlender personeller Ressourcen eine vollumfängliche Kontrolle und Steuerung der Verpflichtungstatbestände häufig nicht gewährleistet werden kann. Hinzu kommt, dass insbesondere in vielen kreisfreien Städten nicht ausreichend Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung stehen, um entsprechende Verpflichtungen flächendeckend umzusetzen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass § 5 Abs. 2 AsylbLG für Arbeitsgelegenheiten derzeit eine Aufwandsentschädigung von 0,80 Euro je Stunde vorsieht. Dies stellt keinen hinreichenden Leistungsanreiz dar und erfordert aus Sicht der kommunalen Ebene eine grundsätzliche Überprüfung bzw. Novellierung, um eine praxistaugliche, integrationsfördernde Ausgestaltung zu erreichen.

4

3. Finanzierbarkeit und kommunaler Erfüllungsaufwand:

Der Rechtskreiswechsel ist mit einem erheblichen Umstellungsaufwand verbunden, der weit über eine formale Zuständigkeitsänderung hinausgeht. Fallaufbau, Stichtags- und Übergangsprüfungen, Bescheiderstellung, Anpassungen von Zahlungswegen, Schnittstellenarbeit mit Ausländerbehörden, Jobcentern und Krankenkassen sowie IT-/Fachverfahrensanpassungen verursachen Personal- und Sachkosten. Der DStGB weist ausdrücklich darauf hin, dass den Kommunen hierdurch keine Mehrkosten aufgebürdet werden dürfen. Erforderlich ist eine vollständige, belastbare und dynamische Kompensation kommunaler Mehraufwendungen. Nur so kann der Rechtskreiswechsel rechtssicher und ohne Leistungslücken umgesetzt werden. Ergänzend ist ein Evaluations- und Nachsteuerungsmechanismus vorzusehen, um tatsächliche Kostenentwicklungen zeitnah abbilden und korrigieren zu können. In der BT-Drs. 21/3539 wird aus kommunaler Sicht nicht ausreichend nachvollziehbar dargestellt, welche Mehrkosten sich für Kommunen ergeben werden und wie die Entlastung der Kommunen konkret ausgestaltet werden soll. Insbesondere die Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt werden voraussichtlich erhebliche zusätzliche Aufwendungen nach sich ziehen. Eine pauschalierte Kostenerstattung erscheint hierfür nicht ausreichend, da die tatsächlichen Aufwendungen nicht absehbar sind.